

Merkblatt: Unabhängigkeit der Fremdprüfung

Die Unabhängigkeit der Fremdprüfung ist in der **LAGA ad hoc; BQS 9-1, Pkt. 3, S. 5** wie folgt geregelt:

„Zur Wahrung der Unabhängigkeit der fremdprüfenden Stelle darf diese nicht

- Mit projektspezifischen Eignungsuntersuchungen und –nachweisen, der Planung sowie der Eigenprüfung im selben Vorhaben beauftragt sein bzw. gewesen sein oder
- Zeitgleich mit der Eigenprüfung für eine an dem Vorhaben beteiligte Firma in einem anderen Projekt beauftragt sein.“

Zur Wahrung der Unabhängigkeit bedeutet das in der Praxis für alle von der Inspektion betroffenen Parteien:

1. Projektspezifisch bedeutet hier insbesondere den unmittelbaren zeitlich kausalen Zusammenhang.
2. Der Bauherr oder die ausführende Firma darf an den Fremdprüfer keine Eignungsuntersuchungen oder Eignungsnachweise für Stoffe und Materialien beauftragen, die ausschließlich zum Einsatz für das konkrete Vorhaben gedacht sind.
3. Der Bauherr darf keine Planungsleistung für das Vorhaben an das Unternehmen welches die Inspektionsstelle oder Prüflabor der Fremdprüfung stellt beauftragen.
4. Die Fremdprüfung darf nicht zeitgleich für die ausführende Firma auf einem anderen Vorhaben die Eigenprüfung ausführen.

Gemäß **EN ISO/EC 17020:2012(D)** werden Inspektionsstellen als Typ A oder Typ C akkreditiert. Hierbei handelt es sich nicht um eine Kategorisierung hinsichtlich der Kompetenz, sondern um den Grad der Unabhängigkeit:

- Typ A: „Die Inspektionsstelle muss von den durch die Inspektion betroffenen Parteien unabhängig sein.“ Die Sachverhalte der v. g. Pkt. 2.-5. sind grundsätzlich ausgeschlossen, da gar keine anderweitigen Geschäftsbeziehungen bestehen dürfen.

Diese Inspektionsstellen sind also „reine“ Prüfgesellschaften, die darüber hinaus über keinerlei Geschäftstätigkeiten auf dem zu inspizierenden Sachgebiet aufweisen.

- Typ C: „Die Inspektionsstelle muss Vorkehrungen innerhalb der Organisation treffen, um eine angemessene Trennung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Inspektion und anderen Tätigkeiten sicherzustellen.“